



VEREINSSATZUNG

HERZEN FÜR EINE NEUE WELT E.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER

1. Der Verein mit Sitz in Königstein im Taunus führt den Namen: **Herzen für eine Neue Welt e.V.**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

§ 2

VEREINZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Verfolgung von mildtätigen Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Förderung der Entwicklungshilfe wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die sowohl unmittelbar für die Zweckerfüllung verwendet werden als auch an Körperschaften in der Dritten Welt vor allem in Peru für die Zweckerfüllung weitergegeben werden und zwar mit der Maßgabe, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die begünstigten Zwecke der Entwicklungshilfe verwendet werden.

Im Rahmen der Förderung der Entwicklungshilfe werden insbesondere folgende Projekte in Peru unterstützt:

- der Bau und die Unterhaltung von Kinderdörfern für verwaiste und verlassene Kinder und damit im Zusammenhang stehende Einrichtungen;
- der Bau und die Unterhaltung von Kindergärten;
- der Bau und die Unterhaltung von Schulen und Lehreinrichtungen;
- der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- der Bau und die Unterhaltung von Gesundheitseinrichtungen.

3. Der mildtätige Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Unterstützung der in § 53 Abgabenordnung genannten Personen im In- und Ausland, insbesondere in Peru.
4. Der Verein kann sich an Körperschaften im In- und Ausland beteiligen, die ganz oder teilweise den gleichen Vereinszweck verfolgen, soweit dies geboten ist, um den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen und/oder sicher zu stellen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes sein. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung und eines Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme des Mitglieds.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in den Verein zu. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Vereinsmitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
4. Die Vereinsmitglieder haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

§ 4 AUSSCHIEDEN AUS DEM VEREIN

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (bei einer natürlichen Person) oder der Auflösung (bei einer juristischen Person) des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds; oder
 - c) durch Ausschuss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch der Mitglieder auf eine Entschädigung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 HAUSHALT UND FINANZEN

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus Spenden, Zuwendungen seitens anderer Vereine und Stiftungen, Erträgen aus dem Vereinsvermögen und aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Zum Zweck der Spendensammlung fördert der Verein auch die Übernahme von Patenschaften für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien wie zum Beispiel die Bildung eines Beirats beschließen, dem auch Personen angehören können, die nicht Vereinsmitglied sind.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auch durch E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde. Der Vorstand ist zu einer unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit ohne Angabe von Gründen abzurufen und einen neuen Vorstand oder einzelne neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitz von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geführt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Auch ohne eine Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären und ihre Stimme zu Händen des Vorstands abgeben. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit für die Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Stimmabgabe erforderlich. Ein durch schriftliche Beschlussfassung zustande gekommener Beschluss ist von dem Vorstand festzustellen und allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
10. Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch nach Ablauf der Dreijahresfrist im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auch einem angestellten Geschäftsführer übertragen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Alleinvertretungsrecht verliehen werden.
5. Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch Ausschüsse bilden, denen auch Nichtvereinsmitglieder angehören können.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, mündlich, per Telefax und auch per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
9. Der Vorstand soll nach Möglichkeit seine Entscheidungen einstimmig treffen. Ist dies nicht möglich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der gefassten Vorstandsbeschlüsse.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen der Rechnungslegung haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die die Rechnungslegung und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung vorzulegen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Herzen für eine neue Welt in Königstein, welche das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

Königstein, 09. Mai 2017



Gerhard Benner, 1. Vorsitzender